

Anlage zum „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV“

Name _____

Vorname _____

geb. am _____

Verein _____

Nur für Vermerke der Urkundenstelle des SBV :

Erklärung

Hiermit erkläre ich (Unterzeichner), dass ich die Rechtsgrundlagen des DPV sowie die des SBV in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkenne und ich mich ihnen unterwerfe. Die Sportordnung des DPV ist mir bekannt, insbesondere § 5 (4) bis (6).

Des weiteren wird erklärt,

- dass ich vormals im Besitz einer Lizenz eines Verbandes der F.I.P.J.P. war und ich für das laufende Kalenderjahr keine Verlängerung für diese Lizenz beantragt habe.

Name des vorherigen Verbandes : _____

Name und Anschrift des Vereines : _____

Die erforderliche Bestätigung des vorherigen Verbandes gemäß § 5 (5) werde ich erbringen.

- dass ich bisher nicht im Besitz einer Lizenz eines Verbandes der F.I.P.J.P. war.

Ort / Datum : _____ / _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Auszug aus § 5 Sportordnung des DPV :

- (4) Bei einem Wechsel vom DPV zum Verband eines anderen Staates muss der Spieler einen entsprechenden Antrag an den DPV richten. Auf diesem Antrag ist durch den DPV die Kenntnisnahme mit den erforderlichen Vermerken durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Beauftragten mit dem betreffenden Verbandssiegel zu bestätigen.
Der bestätigte Antrag ist dem Spieler zuzustellen, unter Einziehung (Ungültigkeitserklärung) seiner bisherigen Lizenz.
Jeder Verbandswechsel ist ohne bestätigten Antrag nichtig.
Erst diese Bestätigung berechtigt den neuen Verband eine entsprechende Lizenz auszustellen.
- (5) Bei einem Wechsel zum DPV ist das Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei die Bestätigung des vorherigen Verbandes mit dem "Antrag auf Ausstellung einer Lizenz" von dem Spieler vorzulegen sind; diese Unterlagen verbleiben nach der Bearbeitung bei dem DPV.
- (6) Verschweigt ein Spieler den Besitz oder die Beantragung einer zweiten Lizenz, so sind Maßnahmen nach der Rechtsordnung zu veranlassen (z.B. Lizenzsperre).
Das gleiche gilt bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Antragspflicht.